

B 304 Ortsumgehung Obing

Feststellungsentwurf

für
eine Bundesfernstraßenmaßnahme
Neubau der B 304

**-Regelungsverzeichnis-
Unterlage 11T2**
Tektur vom 20.03.2014
2. Tektur vom 25.02.2015

<p>aufgestellt: Traunstein, den 15.02.2013 Staatliches Bauamt</p>  <p>König, Ltd. Baudirektor</p>	<p>2. Tektur vom 25.02.2015 Staatliches Bauamt</p>  <p>König, Ltd. Baudirektor</p>
<p>1. Tektur vom 20.03.2014 Staatliches Bauamt</p>  <p>König, Ltd. Baudirektor</p>	<p>Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Nz. 32-4354.2-16-1 München, 29.04.2016</p>   <p>Messerer Regierungsrätin</p>

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen (entsprechend der Straßenklassifizierung), die mit dem Planfeststellungsbeschluss gemacht werden sollen.

1. **Kostentragung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen für die Bundesstraße durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Privatrechtliche Kostenregelungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. **Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die **Bundesstraße** einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41, Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

öffentliche Feld- und Waldwege: (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,

beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),

Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung **gewidmet**, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie **umgestuft**, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie **eingezogen** mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
4. Die betriebliche **Unterhaltung** der Neuanlagen und die Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterdienst gehen unmittelbar nach der Verkehrsübergabe an den gesetzlichen Träger der Straßenbaulast (den Unterhaltungspflichtigen) über.

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

Im Rahmen von Planfeststellungen werden für **Bundesstraßen Widmungen, Umstufungen und Einziehungen** gemäß § 2 Abs. 6 FStrG verfügt. Die Widmung ist mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung ist mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung ist mit der Sperrung wirksam.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planungsunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wieder hergestellt. Bestehende Einfriedungen werden, soweit erforderlich, versetzt oder entschädigt.

6. Wasserbauliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG, ebenso das Entnehmen, Zutage fördern, Ableiten von Grundwasser Art. 17 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für die Schaffung von Retentionsraum.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß

Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zivilrechtlich unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2006 Seite 899 ff) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien der Deutschen Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, T-Com richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl. Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (z. B. Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichsziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Bundes bzw. des Freistaates über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

1. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	=	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	=	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	=	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	=	Verkehrslärmschutzverordnung
1. EKrV	=	Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	=	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	=	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
GVBl	=	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	=	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
MLuS 02	=	Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen
ODR	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
PlafeR	=	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RABT06	=	Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS	=	Richtlinien für die Anlage von Straßen
* RAS-Ew	=	Teil: Entwässerungseinrichtungen
* RAS-K-1	=	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
* RAS-K-2	=	Teil: Planfreie Knotenpunkte
* RAS-L	=	Teil: Linienführung
* RAS-Q	=	Teil: Querschnitte
RE	=	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	=	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLS-90	=	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	=	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RStO 2001	=	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
StraKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	=	Fernstraßen-/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
UVPG	=	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz
V-RL	=	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten-Richtlinien	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

2. Straßen und Wege

AS	=	Anschlussstelle
B	=	Bundesstraße
BAB	=	Bundesautobahn
böW	=	beschränkt öffentlicher Weg
DB	=	Deutsche Bahn AG
GVS	=	Gemeindeverbindungsstraße
Kr.	=	Kreisstraße
St	=	Staatsstraße
Str.	=	Straße
öFW	=	öffentlicher Feld- und Waldweg

3. Bauwerke

Br.	=	Breite zwischen den Geländern
BW	=	Brückenbauwerk und andere Kunstbauwerke mit Nr.
K	=	Kunstbauwerk
KW	=	Kreuzungswinkel
LH	=	Lichte Höhe
LW	=	Lichte Weite
MLC	=	Militär-Last-Klassen
NB	=	Nettobreite
NW	=	Nennweite

4. Sonstiges

ABD	=	Autobahndirektion
Anl.	=	Anlage
ARS	=	Allgemeines Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr
Art.	=	Artikel
Bek.	=	Bekanntmachung
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
bit.	=	bituminös
BMVBS	=	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BRD	=	Bundesrepublik Deutschland
RegV	=	Regelungsverzeichnis
Bund	=	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
dB(A)	=	Dezibel (A-bewertet)
DIN	=	Deutsche Industrienorm
DN	=	Nenndurchmesser
DTV	=	„Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke“
FbBr.	=	Fahrbahnbreite
Fl. Nr.	=	Flurnummer
Gde.	=	Gemeinde
GFL	=	Gesellschaft für Landeskultur
GG	=	Grundgesetz
Gmkg.	=	Gemarkung
GVBl	=	Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	=	Grundwasser
hGW	=	höchster Grundwasserstand
HW	=	Hochwasser
i. d. F.	=	in der Fassung
kV	=	Kilovolt
KrBr.	=	Kronenbreite

LBP	=	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	=	Landesentwicklungsprogramm
LfU	=	Landesamt für Umwelt
Lkr.	=	Landkreis
LRA	=	Landratsamt
MABl.	=	Ministerialamtsblatt der Bayer. Inneren Verwaltung
mGW	=	mittlerer Grundwasserstand
MS	=	Ministerialschreiben
MUVS	=	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie
OBB	=	Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern
OD	=	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	=	Öffentlicher Personennahverkehr
OK	=	Oberkante
Plafe	=	Planfeststellung
StBA	=	Staatliches Bauamt
Stz	=	Steinzeug
ROB	=	Regierung von Oberbayern
RGBI	=	Reichsgesetzblatt
ü. NN	=	über Normalnull
UNB	=	Untere Naturschutzbehörde
UVP	=	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	=	Umweltverträglichkeitsstudie
VE	=	Vorentwurf
VkBl	=	Verkehrsblatt (Amtsblatt des MBV)
VU	=	Versorgungsunternehmer
WWA	=	Wasserwirtschaftsamt

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1T	0+000 bis 4+680 = B 304_720_2,145 alt bis B 304_780_1,708 alt	Bundesstraße 304 neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis 4+680 wird Teil der Bundesstraße 304.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Folgende Umstufungen bzw. Einziehungen der B 304 alt sind vorgesehen: B 304_720_2,268 alt – B 304_720_2,314 alt: Einziehung B 304_720_2,314 alt – B 304_720_2,386 alt: Umstufung zur GVS B 304_720_2,386 alt – B 304_720_2,433 alt: Einziehung B 304_720_2,433 alt – B 304_740_0,004 alt: Umstufung zur Kreisstr. B 304_740_0,004 alt – B 304_760_0,468 alt: Umstufung zur Ortsstr. B 304_760_0,468 alt – B 304_780_0,083 alt: Umstufung zur GVS B 304_780_0,083 alt – B 304_780_0,357 0,267 alt: Einziehung B 304_780_0,357 0,267 alt – B 304_780_0,862 alt: Umstu-</p>

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				fung zur GVS B 304_780_0,862 alt – B 304_780_1,610 alt: Einziehung Die Unterhaltung der künftigen Ortsstraße und Gemeindeverbindungsstraße obliegt der Gemeinde Obing. Die Unterhaltung der künftigen Kreisstraße obliegt dem Landkreis Traustein. Mit den künftigen Straßenbaulastträgern wird eine Begehung der abzustufenden Straßenabschnitte durchgeführt. In der Niederschrift hierzu werden der tatsächliche Bauzustand und die noch erforderlichen Maßnahmen (z.B. Verbesserungen, Sanierungen) beschrieben. Die Kosten der Maßnahme und die Unterhaltung der neuen B 304 trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.2T	0+000 bis 4+680 = B 304_720_2,145 alt bis B 304_780_1,708 alt	Straßenentwässerung B 304 neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Straßenentwässerung der neuen Bundesstraße 304 erfolgt zwischen Bau-km 0+000 und 3+224 3+286 , zwischen Bau-km 3+996 und 4+280 sowie zwischen Bau-km 4+280 3+928 und 4+680 4+339 breitflächig über die Dammschulter in den Untergrund. Zwischen Bau-km 3+224 3+286 und 3+996 3+928 sowie Bau-km 4+280 4+339 und 4+586 wird das Straßenwasser über Mulden und Rigolen in den Untergrund abgeleitet. Die Kosten der Maßnahme und die Unterhaltung trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3	0+010	GVS Bergfeldstraße	a) und b) Gemeinde Obing	Bei Bau-km 0+010 wird die Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Bergfeldstraße durch die Baumaßnahme berührt. Sie wird in gleiche Weise wie bisher wieder an die Bundesstraße 304 angeschlossen. Die Kosten der Maßnahme trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Obing.
1.4	0+010	Abwasserkanal	a) und b) Gemeinde Obing	Bei Bau-km 0+010 wird durch die Baumaßnahme der bestehende Mischwasserkanal der Gemeinde Obing berührt. Der Kanal wird während der Bauzeit gesichert. Umlegungen sind nicht veranlasst. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Gemeinde Obing.
1.5	0+014	Wasserleitung DN HW 80 PVC	a) und b) Wasserbeschaffungsverband Obing	Bei Bau-km 0+014 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die Leitung wird während der Bauzeit gesichert. Umlegungen sind nicht veranlasst. Hinweise: Die Sicherung wird im Benehmen mit dem Wasserbeschaffungsverband Obing ausgeführt. Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Vertrag/Sondernutzungsrecht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Wasserbeschaffungsverband Obing.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	0+200	Entwässerung bei 0+200	a) und b) Gemeinde Obing Für den Durchlass DN 1000 alt bzw. Graben neu: a) Bundesrepublik Deutschland b) Gemeinde Obing a) – b) Landkreis Traunstein	Die B 304 neu berührt bei Bau-km 0+200 den Irlhamer Bach, ein Gewässer dritter Ordnung. Der Bach wird durch die neue Bundesstraße komplett überbaut und verlegt. Die vorhandene Rohrleitung DN 600 muss ebenfalls verlegt und dem neuen Straßenverlauf angepasst werden. Sie wird mit einem Durchlass DN 600 unter der neuen B 304 hindurch geführt und an den verlegten Bach angeschlossen. Der vorhandene Durchlass DN 1000 unter der alten B 304 wird im Zuge des Rückbaus der alten B 304 in einen offenen Graben umgebaut und ebenfalls an den verlegten Bach angebunden. Im Bereich des Anschlussastes B 304 alt West werden zwei Durchlässe DN 1000 unter dem neuen Anschlussast hindurch geführt. Diese Durchlässe verbinden den verlegten Bach und den vorhandenen Bach östlich des Anschlussastes. Die Kosten trägt gem. § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Rohrleitung und des Durchlasses DN 600 sowie des neuen Grabens obliegt der Gemeinde Obing. Die Unterhaltung der Durchlässe DN 1000 unter dem Anschlussast B 304 alt West (künftige Kr TS 8) obliegt dem Landkreis Traunstein.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	0+085 des Astes B 304 alt West	Durchlass Eiprofil 900/700	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Landkreis Traunstein	Der Anschlussast der B 304 alt zur B 304 von Obing West berührt bei Bau-km 0+085 des Astes einen vorhandenen Durchlass Eiprofil 900/700. Der Durchlass muss während der Bauarbeiten gesichert werden. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Landkreis Traunstein.
1.8	0+040 des Astes B 304 alt West	B 304 alt Obing West Anschluss Roitham 11	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Gemeinde Obing	Bei Bau-km 0+ 040 des Anschlussastes der B 304 alt Obing West wird eine Erschließung zu dem Einzelanwesen Roitham 11 erforderlich. Hierfür wird ein Teil der Bundesstraße 304 alt benutzt. Der neu zu bauende Anschluss wird zwischen Bau-km 0+046 des Anschlussastes der B 304 alt Obing West und B 304_720_2,386 alt zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet; zwischen B 304_720_2,314 alt und B 304_720_2,386 alt wird die Bundesstraße zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.9	0+245	Bundesstraße 304 neu Anschlussstelle B 304 alt Obing West	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) / Landkreis Traunstein	Bei Bau-km 0+245 wird die bestehende B 304 höhengleich als Einmündung an die neue B 304 angeschlossen. Die B 304 neu erhält eine Linksabbiegespur. Der untergeordnete Knotenpunktsast wird mit Dreiecksinsel und Tropfen ausgestattet. Die Linksabbiegespur wird Teil der neuen B 304. Der neu zu bauende Anschluss wird zwischen Bau-km 0+245 der B 304 neu und B 304_720_2,433 alt zur Kreisstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt für die Bundesstraße der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), für den einmündenden Ast dem Landkreis Traunstein.
1.10	0+245	MS-Freileitung	a) und b) E.ON Bayern AG Bayernwerk AG	Bei Bau-km 0+245 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der E.ON Bayern Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst und zwar wird die Höhe der Leitung an die neue, unten liegende Straße angepasst. Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der E.ON Bayern Bayernwerk AG.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	entfällt			
1.12	0+572	Durchlass DN 600 für Gräben	Für den Graben: a) und b) Grundeigentümer Für den Durchlass: a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die B 304 neu kreuzt bei Bau-km 0+572 einen vorhandenen, periodisch wasserführenden Graben, der zur Ableitung des Geländewassers dient, mittels eines Durchlasses DN 600. Die Kosten trägt gem. § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Grabens verbleibt wie bisher beim Grundeigentümer. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger.
1.13	0+595	MS-Freileitung	a) und b) E.ON Bayern AG Bayernwerk AG	Bei Bau-km 0+595 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der E.ON Bayern Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst und zwar wird die Höhe der Leitung an die neue, unter der Leitung liegende Straße angepasst. Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der E.ON Bayern Bayernwerk AG.
1.14	0+634	Durchlass DN 600 für Gräben	Für den Graben: a) und b) Grundeigentümer Für den Durchlass: a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die B 304 neu kreuzt bei Bau-km 0+643 einen vorhandenen, periodisch wasserführenden Graben, der zur Ableitung des Geländewassers dient, mittels eines Durchlasses DN 600. Die Kosten trägt gem. § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Grabens verbleibt wie bisher beim

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Grundeigentümer. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger.
1.15 T2	0+764	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Obing b) -	Bei Bau-km 0+764 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg verkürzt. Er endet vor der neuen B 304 die bestehende Wegeverbindung des öffentlichen Feld- und Waldwegs als höhengleiche Kreuzung über die B 304 neu zur Erreichbarkeit der Felder südlich der B 304 neu geöffnet. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.16 T2	0+900	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Gemeinde Obing — Grundeigentümer b) Gemeinde Obing (E) Grundeigentümer (U)	Von Bau-km 0+560 bis Bau-km 1+008 wird auf eine Länge von 300 m entlang der Grundstücksgrenzen senkrecht zur neuen B 304 und auf eine Länge von 450 m parallel zur neuen B 304 zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt. Der Anschluss erfolgt an das vorhandene Wegesystem. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing den Grund- eigentümern.
1.17	0+932	Durchlass DN 600 für Graben	Für den Graben (U): a) und b) Gemeinde Obing Für den Durchlass: a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die B 304 neu kreuzt bei Bau-km 0+932 einen vorhandenen Graben (Gewässer III. Ordnung) mittels eines Durchlasses DN 600. Die Kosten trägt gem. § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Grabens verbleibt wie bisher bei der

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			(Bundesstraßenverwaltung)	Gemeinde Obing. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger.
1.18T	1+255	öffentlicher Feld- und Waldweg GVS Herzogstraße	a) Gemeinde Obing b) -	Bei Bau-km 1+255 wird die bestehende Wegeverbindung unterbrochen und an dieser Stelle nicht aufrechterhalten. Die Verbindung erfolgt künftig über einen neu anzulegenden Weg (siehe Regelungsverzeichnis Ziffer 2.1) und die Gemeindeverbindungsstraße Stöttwies. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.19 T2	1+000	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Gemeinde Obing (E) Grundeigentümer (U)	Bei Bau-km 1+000 wird entlang der Grundstücksgrenze zwischen der GVS Römerstraße und der B 304 neu ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt, der parallel zur B 304 neu bis zur Grundstücksgrenze der Restfläche Flurstück Nr. 1374 weitergeführt wird. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt den Grundeigentümern.
2.1T	1+350	öffentlicher Feld- und Waldweg GVS Römerweg	a) – b) Gemeinde Obing	Von Bau-km 1+250 bis Bau-km 1+461 wird auf eine Länge von 275 m zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und als Ersatz für die unterbrochene Wegeverbindung bei Bau-km 1+255 ein Weg angelegt. Der Anschluss erfolgt bei Bau-km 0+585 der GVS Obing – Stöttwies an die Gemeindeverbindungsstraße. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.
2.2	1+448	nicht gewidmeter Weg	a) Gemeinde Obing b) -	Der nicht gewidmete Weg zwischen der GVS Herzogstraße und der GVS nach Stöttwies wird bei Bau-km 1+448 durch die Baumaßnahme berührt. Er wird nicht mehr benötigt, rückgebaut und rekultiviert. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.3	1+450	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Im Bereich der GVS Pfaffing – Stöttwies wird links der GVS durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angeglichen und zwar durch Tieferlegung auf die neue Fahrbahnhöhe der abgesenkten Gemeindeverbindungsstraße. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
2.4	1+461	GVS Pfaffing - Stöttwies	a) und b) Gemeinde Obing	Zwischen Bau-km 0+140 und 0+700 der GVS Pfaffing – Stöttwies wird die Gemeindeverbindungsstraße durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Gemeindeverbindungsstraße wird in diesem Bereich abgesenkt. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Gemeinde Obing.
2.5T	1+461	BW 01 Brücke im Zuge der B 304 neu über die GVS Pfaffing - Stöttwies	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die geplante B 304 kreuzt die GVS Pfaffing – Stöttwies und wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 13,00 m Lichte Höhe: 4,50 4,60 m Kreuzungswinkel: 99,535 gon Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.6	1+461	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Im Bereich der GVS Pfaffing – Stöttwies wird rechts der GVS durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angeglichen und zwar durch Tieferlegung auf die neue Fahrbahnhöhe der abgesenkten Gemeindeverbindungsstraße. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
2.7T2	1+465	Entwässerung GVS Pfaffing - Stöttwies	a) – b) Gemeinde Obing	Die Gemeindeverbindungsstraße Pfaffing – Stöttwies wird abgesenkt und verläuft im Einschnitt. Die Entwässerung erfolgt über Mulden und Rigolen in Teilsickerrohre. Am südlichen Ende des Einschnittbereiches wird das über die belebte Bodenzone und Rigole gereinigte Wasser über

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Vollrohre in den Vorfluter Obinger See geleitet. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.
2.8	1+475	MS-Freileitung	a) und b) E.ON Bayern AG Bayernwerk AG	Bei Bau-km 1+475 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der E.ON Bayern Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst und zwar wird die Höhe der Leitung an die neue, unter der Leitung liegende Straße angepasst. Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der E.ON Bayern Bayernwerk AG.
2.9 T2	1+480	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Obing Grundeigentümer Gemeinde Obing (E) Grundeigentümer (U)	Bei Bau-km 1+480 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Flurnummer 1434/1 durch die Baumaßnahme berührt. Er wird rückgebaut und rekultiviert und an den neuen Fahrbahnrand der B 304 verlegt, um unwirtschaftliche Restflächen zu vermeiden. Im weiteren Verlauf wird er Richtung Norden entlang der GVS nach Stöttwies geführt und bei Bau-km 0+590 der GVS an diese angeschlossen. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing den Grund-

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				eigentümern.
2.10 T2	1+502	MS-Freileitung	a) und b) E.ON Bayern AG Bayernwerk AG	Bei Bau-km 1+502 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der E.ON Bayern Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird, den neuen Verhältnissen angepasst und zwar wird die Höhe der Leitung an die neue, unter der Leitung liegende Straße angepasst. Hinweise: Ein Kreuzungsheft wird erstellt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der E.ON Bayern Bayernwerk AG.
2.11	1+710	öffentliche Feld- und Waldwege	a) Gemeinde Obing b) -	Bei Bau-km 1+710 wird die bestehende Wegeverbindung der beiden öffentlichen Feld- und Waldwege Flurnummer 1474 und 1434/1 unterbrochen und an dieser Stelle nicht aufrechterhalten, weil sie nicht mehr benötigt wird. Die nicht mehr benötigten Wegeabschnitte werden rückgebaut und rekultiviert bzw. durch die neue B 304 überbaut. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist gesichert. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.12T	Bau-km 1+920 Bau-km 2+027	Bundesstraße 304 neu Anschlussstelle Kr TS 8	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), Landkreis Traunstein und Gemeinde Obing	Bei Bau-km 1+920 wird die Kreisstraße TS 8 teilplangleich an die neue B 304 angeschlossen (Knotenpunktstyp IV). Die Anschlussrampe wird von Bau-km 1+920 der B 304 neu bis Bau-km 0+477 der Kr TS 8 (Kr TS 8_140_1.590 alt Teil der Bundesstraße. Die B 304 neu und die Kreisstraße erhalten jeweils eine Linksabbiegespur. Die Rampe erhält an der B 304 neu eine Dreiecksinsel und einen Tropfen, an der Kr TS 8 einen Tropfen. Die Rampe wird zwischen Bau-km 1+920 der B 304 neu und Bau-km 0+477 der Kr TS 8 zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Bei Bau-km 2+027 wird die Kreisstraße TS 8 plangleich durch einen Kreisverkehr mit der Bundesstraße 304 neu verknüpft. Der Kreisverkehr erhält einen Außendurchmesser von 50 m, die Fahrbahn wird 6,50 m breit gebaut. Die Zufahrten auf den Kreisverkehr erhalten jeweils eine Trenninsel. In der Zufahrt West und in der Zufahrt Süd werden die Trenninseln breit genug für Radfahrerquerungen ausgebildet. Der Kreisverkehr wird Bestandteil der neuen Bundesstraße. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungskosten der Rampe trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), die Unterhaltungskosten der Linksabbiegespur zwischen Kr TS 8_140_1,590 alt (= Bau-km 0+448 der Kr TS 8) und Kr TS 8_140_1,685 alt (= Bau-km 0+540 der Kr TS 8) obliegt dem Landkreis Traunstein, die Unterhaltungskosten der Linksabbiegespur zwischen Bau-km Kr TS 8_140_1,542 alt (= Bau-km 0+400 der Kr TS 8) und Kr TS 8_140_1,590 alt (= Bau-km 0+448 der Kr TS 8) obliegt der Gemeinde Obing.
2.13	0+256 der Kr TS 8	Zufahrt	a) und b) Eigentümer	Die bestehende Zufahrt zu den Grundstücken Fl.Nr. 1524 und 1525/2 zur Kreisstraße TS 8 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Änderungskosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.
2.14	2+014 entfällt	BW 02 Brücke im Zuge der B 304 neu über die Kr TS 8 Obing – Kienberg	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die geplante B 304 kreuzt die Kr TS 8 Obing – Kienberg und wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 14,50 m Lichte Höhe: 4,50 m Kreuzungswinkel: 99,804 gon Das Bauwerk wird als Vermeidungsmaßnahme für Fle-

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				dermäuse dauerhaft mit einem engmaschigen Sperrzaun ausgestattet (Höhe 4,0 m, Länge beidseitig 60,0 m). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.15T	2+014-2+027	Kr TS 8	a) und b) Landkreis Traunstein a) Landkreis Traunstein b) Gemeinde Obing	Zwischen Bau-km 0+200 und 0+620 0+450 der Kr TS 8 wird die bestehende Kreisstraße durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kreisstraße wird in diesem Bereich geringfügig verlegt und abgesenkt in ihrer Höhenlage an den neuen Kreisverkehr (Anschluss an die B 304 neu) angepasst. Zwischen Kr TS 8_140_0,000 alt und Kr TS 8_140_0,302 alt wird die bestehende Kreisstraße zur Ortsstraße umgestuft, zwischen Kr TS 8_140_0,302 alt und Kr TS 8_140_1,590 1,485 alt wird die bestehende Kreisstraße zur Gemeindeverbindungsstraße umgestuft. Zwischen Kr TS 8_140_1,485 alt und Kr TS 8_140_1,535 alt wird die Kreisstraße eingezogen und mit dem neuen Kreisverkehr überbaut. Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Mit den künftigen Straßenbaulastträgern wird eine Begehung der abzustufenden Straßenabschnitte durchgeführt. In der Niederschrift hierzu werden der tatsächliche Bauzustand und die noch erforderlichen Maßnahmen (z.B. Ver-

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				besserungen, Sanierungen) beschrieben. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt ab Kr TS 8_140_4,590 1,535 alt wie bisher dem Landkreis Traunstein, zwischen Kr TS 8_140_0,000 alt und Kr TS 8_140_4,590 1,485 alt der Gemeinde Obing.
2.16T	2+020	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Im Bereich der Kr TS 8 wird links der Kreisstraße durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angeglichen und zwar durch Tieferlegung auf die neue Fahrbahnhöhe der abgesenkten Kreisstraße. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
2.17T	0+410 0+256 der Kr TS 8	Entwässerung Kr TS 8	a) – b) Landkreis Traunstein und Gemeinde Obing	Die Kreisstraße TS 8 wird abgesenkt und verläuft im Einschnitt verläuft auf dem Damm. Die Entwässerung erfolgt über die Bankette und Dammböschungen. Mulden und Rigolen in Teilsickerrohre. Am südlichen Ende des Einschnittbereiches wird das über die belebte Bodenzone und Rigole gereinigte Wasser über Vollrohre in den Vorfluter Obinger See geleitet. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt nördlich des Kreisverkehrs zwischen Kr TS 8_140_1,754 alt und Kr TS 8_140_1,590 alt dem Landkreis Traunstein und zwischen Kr TS 8_140_1,590 alt und Kr TS 8_140_0,000 alt südlich des

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Kreisverkehrs-der Gemeinde Obing.
2.18T	0+479 der Kr TS 8 0+432 der Kr TS 8	Zufahrt	a) – b) Eigentümer	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Flurnummer 1530 zur Kreisstraße TS 8 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Zur Erschließung der Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 1523 wird bei Bau-km 0+435 rechts der Kr TS 8 eine Zufahrt angelegt. Die Änderungskosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.
2.19T	0+528 der Kr TS 8 0+435 der Kr TS 8	Zufahrt	a) – b) Eigentümer	Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Flurnummer 1513 zur Kreisstraße TS 8 wird den neuen Verhältnissen angepasst. Zur Erschließung der Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 1516 wird bei Bau-km 0+435 links der Kr TS 8 eine Zufahrt angelegt. Die Änderungskosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
2.20 T2	0+185 der GVS Pfaffing - Stöttwies	NS-Kabel 0,4 kV	a) und b) E.ON Bayern AG Bayernwerk AG	Bei Bau-km 0+140 und 0+200 der GVS Pfaffing - Stöttwies wird durch die Baumaßnahme ein NS - Kabel der E.ON Bayern Bayernwerk AG berührt. Eine Verlegung der Anlage ist nicht veranlasst. Die Anlage wird während der Bauarbeiten bedarfsweise gesichert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.21 T2	0+220 der Kr TS 8	NS-Kabel 0,4 kV	a) und b) E.ON Bayern AG Bayernwerk AG	Zwischen Bau-km 0+140 und 0+260 der Kr TS 8 wird durch die Baumaßnahme ein NS - Kabel der E.ON Bayernwerk AG berührt. Das Kabel verläuft neben der Fahrbahn. Eine Verlegung der Anlage ist nicht veranlasst. Die Anlage wird während der Bauarbeiten bedarfsweise gesichert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.
2.22T	0+272 der Kr TS 8	Zufahrt	a) – b) Eigentümer	Zur Erschließung der Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 1516 wird bei Bau-km 0+272 links der Kr TS 8 eine Zufahrt angelegt. Die Änderungskosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.
2.23T	0+312 der Kr TS 8	Zufahrt	a) – b) Eigentümer	Zur Erschließung der Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 1523 wird bei Bau-km 0+312 rechts der Kr TS 8 eine Zufahrt angelegt. Die Änderungskosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.24 T2	1+390	Entwässerung GVS Stöttwies bei Hochwasser	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und Gemeinde Obing	Um eine Einstauung der GVS bei Hochwasser zu vermeiden, werden parallel zur GVS nördlich der B 304 neue Leitdämme geschüttet. Das Geländewasser wird über Muldeneinläufe, Rohrleitungen und einen Durchlass DN700 unter der GVS Stöttwies zu zwei Durchlässen DN900 bei Bau-km 1+390 der B 304 neu geleitet und fließt von dort in einen vorhandenen Graben. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltungskosten obliegen für die Anlagen parallel zur GVS der Gemeinde Obing, für die Durchlässe 2xDN900 unter der B 304 neu der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.1 T2	2+470	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Obing b) Gemeinde Obing (E) Grundeigentümer (U)	Bei Bau-km 2+443 und 2+485 wird jeweils eine bestehende Wegeverbindung der Flurnummer 1528 und 1529 unterbrochen und durch einen bei Bau-km 2+470 auf eine Länge von 90 m neu anzulegenden Weg ersetzt. Der neue öffentliche Feld- und Waldweg wird an die Gemeindeverbindungsstraße Pfaffing – Schalkham angeschlossen. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing den Grundeigentümern.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2T	2+505	GVS Pfaffing - Schalkham	a) und b) Gemeinde Obing	Bei Bau-km 2+505 wird die Gemeindeverbindungsstraße von Pfaffing nach Schalkham durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Gemeindeverbindungsstraße wird zwischen Bau-km 0+080 0+130 und Bau-km 0+430 der GVS abgesenkt. Im Bereich des Brückenbauwerks wird die ansonsten mit einer Deckschicht ohne bituminösen Aufbau versehene GVS asphaltiert. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.
3.3T	2+505	BW 03 02 Brücke im Zuge der B 304 neu über die GVS Pfaffing - Schalkham	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die geplante B 304 kreuzt die Gemeindeverbindungsstraße Pfaffing - Schalkham und wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 9,60 m Lichte Höhe: 4,50 m 4,70 m Kreuzungswinkel: 65,970 gon Das Bauwerk wird mit einer beidseitigen Irritationsschutzwand als Querungshilfe für Fledermäuse gebaut (Höhe 4,0 m, Länge beidseitig 60,0 m). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4	2+505	Entwässerung GVS Pfaffing - Schalkham	a) – b) Gemeinde Obing	Die Gemeindeverbindungsstraße Pfaffing - Schalkham wird abgesenkt und verläuft im Einschnitt. Die Entwässerung erfolgt über Mulden und Rigolen in den Untergrund. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.
3.5T	2+510	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Pfaffing - Schalkham wird rechts des Weges durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angeglichen und zwar durch Tieferlegung auf die neue Fahrbahnhöhe der abgesenkten Kreisstraße Gemeindeverbindungsstraße. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
3.6	2+776	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Obing b) -	Bei Bau-km 2+776 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Flurnummer 3496 durch die Baumaßnahme berührt. Er wird unterbrochen und die Wegeverbindung wird an dieser Stelle nicht aufrechterhalten. Die Verbindung des Weges zu Grundstücken nördlich der neuen Bundesstraße 304 ist nicht erforderlich. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.7 T2	2+968	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Obing b) Gemeinde Obing (E) Grundeigentümer (U)	<p>Bei Bau-km 2+968 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Flurnummer 3487/2 durch die Baumaßnahme berührt. Er wird unterbrochen und die Wegeverbindung wird an dieser Stelle nicht aufrechterhalten. Die Verbindung des Weges zu Grundstücken nördlich der neuen Bundesstraße 304 ist nicht erforderlich. Die Wegeverbindung wird als höhengleiche Kreuzung über die B 304 neu zur Erreichbarkeit der Felder und Wälder nördlich der B 304 neu aufrechterhalten.</p> <p>Die Wanderwegbeziehung Richtung Schalkham und Kleinornach wird durch über die GVS Pfaffing – Schalkham mit Unterführung aufrechterhalten.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.8 T2	2+980	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Gemeinde Obing Grundeigentümer b) Gemeinde Obing (E) Grundeigentümer (U)	<p>Bei Bau-km 2+980 wird auf eine Länge von 630 ca. 900 960 m nördlich der neuen Bundesstraße 304 ein paralleler öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke angelegt. Er wird im Westen und im Osten über weitere bestehende öffentliche Feld- und Waldwege an die Gemeindeverbindungsstraßen Pfaffing - Schalkham bzw. Pfaffing - Kleinornach angeschlossen. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing den Grundeigentümern.</p>

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.9T	3+547	Wasserleitung DN 80	a) und b) Wasserbeschaffungsverband Groß - Kleinornach	Bei Bau-km 3+547 wird die bestehende Wasserleitung DN 80 des Wasserbeschaffungsverbands Groß - Kleinornach durch die Baumaßnahme berührt. Die Wasserleitung muss verlegt werden. und im Zuge des geplanten Brückenbauwerks der GVS Obing – Kleinornach über die neue B 304 geführt werden. Die Kostentragung regelt sich nach Entschädigungsrecht. Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Wasserbeschaffungsverband Groß - Kleinornach.
3.10T	Bau-km 0+206 der Schalkhamer Straße	Feldzufahrt	a) – b) Grundeigentümer	Bei Bau-km 0+206 der GVS Schalkhamer Straße wird eine neue Feldzufahrt zu dem bestehenden Waldgrundstück angelegt. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Grundeigentümer.
3.11T	Bau-km 0+157 der Schalkhamer Straße	Flutmulde mit Geländemodellierung und Leitdamm	a) – b) Gemeinde Obing	Zur Ableitung des Oberflächenwassers bei Hochwasserereignissen wird in die Schalkhamer Straße bei Bau-km 0+157 auf eine Länge von 15 m eine Flutmulde mit Geländemodellierung und Leitdamm eingebaut. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.12T	Bau-km 0+107 der Schalkhamer Straße entfällt	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Grundeigentümer	Bei Bau-km 0+107 der Schalkhamer Straße wird zwischen der Schalkhamer Straße und der Seestraße auf eine Länge von ca. 350 m südlich der neuen Bundesstraße 304 ein öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung der abgetrennten Grundstücke nördlich der neuen Bundesstraße angelegt. Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt den Grundeigentümern.
3.13T	0+100	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Pfaffing - Schalkham wird rechts des Weges durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Die Anlage wird zum Schutz vor den Wurzeln der neu zu pflanzenden Bäume zwischen Pfaffing und Bau-km 0+100 der Schalkhamer Straße in die Mitte der Schalkhamer Straße gelegt. Dabei wird das alte Kabel stillgelegt und ein neues Kabel verlegt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
3.14T	2+342	Durchlässe	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Ableitung des Oberflächenwassers bei Hochwasserereignissen werden in die Bundesstraße 304 neu bei Bau-km 2+342 fünf Durchlässe DN 1000 eingebaut. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	3+800	beschränkt öffentlicher Weg (Geh- und Radweg)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Gemeinde Obing	Bei Bau-km 3+800 wird der bestehende Geh- und Radweg durch die Baumaßnahme berührt. Er wird auf eine Länge von 1100 m (zwischen St 2094 alt und neuer GVS nach Ausschachen) rückgebaut und rekultiviert. Der Geh- und Radweg wird durch die Gemeindeverbindungsstraße Ausschachen / Kleinbergham über Hochbruck ersetzt (abgestufte B 304 alt) und erhält so einen sicheren Anschluss an den Kreisverkehr. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.
4.2	3+854	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Bei Bau-km 3+854 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Die Anlage wird durch die neue Bundesstraße gekreuzt. Sie wird den neuen Verhältnissen angeglichen und zwar tiefer gelegt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.3T	3+900	GVS Ausschachen und Kleinbergham	a) – b) Gemeinde Obing	Bei Bau-km 3+900 wird zur Erschließung der Weiler Ausschachen und Kleinbergham auf 220 m Länge eine Gemeindeverbindungsstraße angelegt. Die GVS schließt im Osten an die vorhandenen Erschließungsstraßen der Weiler an und wird im Westen an die alte B 304 angeschlossen, die über Hochbruck zum Kreisverkehr bei Jepolding führt zur verlegten Staatsstraße 2094 führt. Die neue Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die vorhandene Zufahrt bei Bau-km 3+998 zur Bundesstraße wird geschlossen, rückgebaut und rekultiviert aus-

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				schließlich für landwirtschaftlichen Verkehr zur Querung der Bundesstraße offen gehalten. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.
4.4T	3+900	Gasleitung	a) und b) Energienetze Bayern GmbH Energie Südbayern GmbH (ESB) (E)	Bei Bau-km 3+900 wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der Energienetze Bayern GmbH Energie Südbayern GmbH auf eine Länge von 95 m berührt. Sie wird den neuen Verhältnissen angepasst und geschützt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag Rahmenvertrag Straßenbenutzungsvertrag.
4.5	3+920	Schmutzwasser-Leitung	a) und b) Gemeinde Obing	Bei Bau-km 3+920 wird durch die Baumaßnahme die vorhandene Schmutzwasserleitung der Gemeinde Obing berührt. Sie wird soweit erforderlich gesichert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Obing.
4.6	3+927	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Zwischen Bau-km 0+070 der B 304 alt und Bau-km 3+990 wird durch den geplanten Rückbau mit Rekultivierung des beschränkt öffentlichen Feld- und Waldwegs (Geh- und Radweg) eine Leitung der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Sie ist beim Rückbau und der Rekultivierung des Wegs zu schützen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.7T	3+990	Durchlass DN 1000 für Rabender Bach	Für den Bach (U): a) und b) Gemeinde Obing Für den Durchlass: a) - b) Gemeinde Obing	Der neue öffentliche Feld- und Waldweg Die neue Gemeindeverbindungsstraße zur Erschließung von Autschachen und Kleinbergham kreuzt bei Bau-km 3+990 den Rabender Bach (Gewässer III. Ordnung) mittels eines Durchlasses DN 1000. Die Kosten trägt gem. § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Rabender Bachs verbleibt bei der Gemeinde Obing. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Obing als Straßenbaulastträger.
4.8 T2	3+998	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Obing Grundeigentümer Gemeinde Obing (E) Grundeigentümer (U)	Bei Bau-km 3+998 wird durch die Baumaßnahme der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Flurnummer 3630 berührt. Er wird wieder an die neue Bundesstraße angeschlossen. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Obing den Grundeigentümern .
4.9	4+003	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Bei Bau-km 4+003 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Die Anlage wird durch die neue Bundesstraße gekreuzt. Die Leitung wird während der Bauzeit gesichert. Umlegungen sind nicht veranlasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.10	4+010	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Bei Bau-km 4+010 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Die Anlage wird durch die neue Bundesstraße gekreuzt. Die Leitung wird während der Bauzeit gesichert. Umlegungen sind nicht veranlasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.11T	4+100	beschränkt öffentlicher Weg (Geh- und Radweg)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zwischen B 304_780_1,021 alt und B 304_780_1,405 alt wird der bestehende straßenparallele Geh- und Radweg durch die Baumaßnahme berührt. Er wird rückgebaut und rekultiviert. Als Ersatz wird parallel zur neuen B 304 auf eine Länge von 387 m ein Geh- und Radweg (Breite 2,50 m, bituminös befestigt) angelegt. Der Anschluss erfolgt im Osten an den bestehenden Geh- und Radweg auf Höhe Autschachener Milchweg , im Westen an die neu zu bauende Gemeindeverbindungsstraße Autschachen – Hochbruck. Die Anschlussbereiche werden jeweils auf 10 m Länge zur Erschließung des Restgrundstücks zwischen Radweg und Rabender Bach mit 3,50 m Breite ausgebaut. Die Kosten und die Unterhaltungskosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
4.12	4+100	Bundesstraße 304 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) -	Die Bundesstraße 304 alt wird zwischen B 304_780_0,862 alt und B 304_780_1,610 alt nicht mehr benötigt, rückgebaut und rekultiviert. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13T	4+100	Gasleitung	a) und b) Energienetze Bayern GmbH Energie Südbayern GmbH (ESB) (E)	Bei Bau-km 4+100 wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der Energienetze Bayern Energie Südbayern GmbH auf eine Länge von 750 m berührt. Sie muss während des Rückbaus und der Rekultivierung der B 304 alt geschützt werden. Vor Weiterveräußerung der Fläche, in der die Gasleitung liegt, muss die Gasleitung dinglich gesichert werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag Straßenbenutzungsvertrag.
4.14	4+100	Schmutzwasser-Leitung	a) und b) Gemeinde Obing	Bei Bau-km 4+100 wird durch die Baumaßnahme eine Schmutzwasserleitung der Gemeinde Obing auf eine Länge von 750 m berührt. Sie muss während des Rückbaus und der Rekultivierung der B 304 alt geschützt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Obing.
4.15	4+100	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Bei Bau-km 4+100 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auf eine Länge von 750 m berührt. Sie muss während des Rückbaus und der Rekultivierung der B 304 alt geschützt werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.16	4+320	Schmutzwasser-Leitung	a) und b) Gemeinde Obing	Bei Bau-km 4+320 wird durch die Baumaßnahme eine Schmutzwasserleitung der Gemeinde Obing berührt. Sie muss während des Baus geschützt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Obing.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.17T	4+340	Gasleitung	a) und b) Energienetze Bayern GmbH Energie Südbayern GmbH (ESB) (E)	Bei Bau-km 4+340 wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der Energienetze Bayern GmbH Energie Südbayern GmbH auf eine Länge von 80 m berührt. Sie wird den neuen Verhältnissen angepasst und tiefer gelegt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag Straßenbenutzungsvertrag .
4.18	4+345	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Bei Bau-km 4+345 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auf eine Länge von 85 m berührt. Sie wird den neuen Verhältnissen angepasst und tiefer gelegt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.19	4+422	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Obing b) -	Bei Bau-km 4+422 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Flurnummer 3342 durch die Baumaßnahme berührt. Der bestehende Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges an die B 304 wird nicht mehr wiederhergestellt und ersatzlos aufgehoben. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
4.20	4+460	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Obing b) -	Bei Bau-km 4+460 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Flurnummer 3284 durch die Baumaßnahme berührt. Der bestehende Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges an die B 304 wird nicht mehr wiederhergestellt und ersatzlos aufgehoben. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.21	4+460	Stützmauer	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Bei Bau-km 4+460 ist zur Sicherung der Einschnittböschung eine Stützmauer erforderlich. Die Mauer wird Bestandteil der B 304. Abmessungen des Bauwerks: Länge: 120 m Höhe: bis 7,00 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
4.22	4+570	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Bei Bau-km 4+570 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Sie wird während der Bauarbeiten geschützt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
4.23T	4+570	Gasleitung	a) und b) Energienetze Bayern GmbH Energie Südbayern GmbH (ESB) (E)	Bei Bau-km 4+570 wird durch die Baumaßnahme eine Gasleitung der Energienetze Bayern Energie Südbayern GmbH berührt. Sie wird während der Bauarbeiten geschützt. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag <u>Straßenbenutzungsvertrag</u> .
4.24T	3+990	Bushaltestelle	a) und b) Gemeinde Obing	Bei Bau-km 3+990 werden die beidseitigen Schulbushaltestellen an den neuen Straßenverlauf der Bundesstraße verlegt. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1T	0+090 der St 2094 = St 2094_100_0,290 alt	St 2094 neu	a) – b) Freistaat Bayern	<p>Zwischen Bau-km 0+090 und Bau-km 0+204 wird die bestehende Staatsstraße an die neuen Verhältnisse angepasst. Zwischen Bau-km 0+204 und 0+630 0+880 wird die Staatsstraße neu gebaut. Der neu zu bauende Abschnitt wird Teil der St 2094.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird im Dammbereich über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert, in den Einschnittbereichen über Mulden und Riegolen in den Untergrund versickert.</p> <p>Die neue Straße wird zur Staatsstraße gewidmet (Bau-km 0+204 (= St 2094_100_0,176 alt) bis Bau-km 0+630 0+880 der St 2094) mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Zwischen St 2094_100_0,000 alt und St 2094_100_0,176 alt wird die bestehende Staatsstraße eingezogen und rekultiviert.</p> <p>Die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.2 T2	0+213 der St 2094 neu	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Obing (E) Grundeigentümer (U)	Bei Bau-km 0+213 der St 2094 wird der öffentliche Feld- und Waldweg Oberfeldweg von der Baumaßnahme berührt. Er wird wieder an die verlegte St 2094 angeschlossen. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing den Grundeigentümern.
5.3 T2	0+240 der St 2094 neu	unselbständiger Weg (Geh- und Radweg)	a) und b) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern und Gemeinde Obing	Von Bau-km 0+090 0+180 bis Bau-km 0+625 0+485 0+890 der St 2094 neu wird ein unselbständiger Geh- und Radweg (Breite 2,50 m, bituminös befestigt) gebaut. Er führt parallel zur neuen St 2094 bis zur Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Jopolding zum Kreisverkehr B 304 neu / St 2094 neu / GVS Kleinornach und erhält Anschlüsse nach Obing und in Richtung Altenmarkt. und quert beim Kreisverkehr die Staatsstraße. Südlich des Kreisverkehrs schließt er an die neue Gemeindeverbindungsstraße Hochbruck – Autschachen an. Im Bereich des Kreisverkehrs kreuzt er höhengleich die neue Bundesstraße und schließt nach 53 m Länge an einen neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (Grundstückzufahrt) an, der zur GVS Kleinornach führt. Der unselbständige Geh- und Radweg wird bis zum Kreisverkehr Bestandteil der St 2094 neu und von der Widmung erfasst. Nördlich des Kreisverkehrs wird der Geh- und Radweg Teil der GVS nach Kleinornach bis zum Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg (siehe Regverznr. 5.33T2). Entlang der zurückzubauenden St 2094 alt

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				(St 2094_100_0,000 alt und St 2094_100_0,176 alt, siehe Regelungsverzeichnis Nr. 5.1) wird der vorhandene unselbständige Weg (Geh- und Radweg) auf eine Länge von 175 m ebenfalls rückgebaut und rekultiviert. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des neuen unselbständigen Wegs (Geh- und Radweg) obliegt bis zum Kreisverkehr dem Freistaat Bayern. Nördlich des Kreisverkehrs obliegt die Unterhaltung der Gemeinde Obing.
5.4 T2	0+300 der St 2094 neu	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Gemeinde Obing (E) Grundeigentümer (U)	Bei Bau-km 0+300 der St 2094 neu wird der öffentliche Feld- und Waldweg Flurnummer 418 durch die Baumaßnahme berührt und an die verlegte St 2094 angeschlossen. Der Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges zwischen neuer St 2094 und rück zu bauender, bestehender St 2094 wird nicht mehr benötigt und ebenfalls zurück gebaut. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing den Grundeigentümern.
5.5 T2	0+300 der St 2094 neu	MS - Freileitung und Mast	a) und b) E.ON Bayern AG Bayernwerk AG	Bei Bau-km 0+300 der St 2094 neu wird der vorhandene Strommast und die hiervon abgehenden 3 Stromleitungen durch die Baumaßnahme berührt. Der Mast wird in den ehemaligen rückzubauenden öffentlichen Feld- und Waldweg Flurnummer 418 versetzt. Die Höhe der Leitungen wird der verlegten Staatsstraße 2094 angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.6	0+140 der B 304 alt	beschränkt öffentlicher Weg (Gehweg)	a) - b) Gemeinde Obing	Bei Bau-km 0+140 der B 304 alt wird zur Erschließung der Bushaltebuchten aus Richtung Jepolding ein Gehweg gebaut, der den vorhandenen Gehweg entlang des Obinger Sees und die Busbuchten an der alten Bundesstraße 304 verbindet. Der Gehweg (Breite 1,50 m) wird bituminös befestigt und als selbständiger beschränkt öffentlicher Weg (Gehweg) gewidmet. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.
5.7 T2	0+135 der B 304 alt	MS - Kabel	a) und b) E.ON Bayern AG Bayernwerk AG	Bei Bau-km 0+135 der B 304 alt wird durch die Baumaßnahme ein Mittelspannungskabel der E.ON Bayern Bayernwerk AG berührt. Eine Verlegung der Anlage ist nicht veranlasst. Die Anlage wird während der Bauarbeiten bedarfsweise gesichert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.8	0+114 der B 304 alt	Bushaltebucht	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Gemeinde Obing	Durch die Baumaßnahme wird die bestehende Bushaltebucht bei Station B 304_780_0,210 alt betroffen. Sie wird nach Bau-km 0+114 der B 304 alt = Station B 304_780_0,000 alt rechts und links der Straße verlegt. Die Bushaltebucht wird an der abgestuften B 304 alt einschließlich der jeweiligen 2,0 m breiten Wartefläche Bestandteil der künftigen Gemeindeverbindungsstraße. Die Bushaltebucht südlich der B 304 alt erhält wie im Bestand ein Wartehäuschen. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen. Die Kosten für die Verlegung der Bushaltebucht einschließlich Wartefläche trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.
5.9	0+114 der B 304 alt	Schmutzwasser-Leitung	a) und b) Gemeinde Obing	Von Bau-km 0+090 der St 2094 neu bis Bau-km 0+114 der B 304 alt wird durch die Baumaßnahme eine Schmutzwasser-Leitung der Gemeinde Obing berührt. Eine Verlegung der Anlage ist nicht veranlasst. Der Kanal wird während der Bauarbeiten bedarfsweise gesichert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Gestattungsvertrag.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.10	0+070 der B 304 alt	beschränkt öffentlicher Weg (Geh- und Radweg)	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Gemeinde Obing	Südlich der B 304 alt wird bei Bau-km 0+070 der B 304 alt der bestehende beschränkt öffentliche Weg (Geh- und Radweg, 2,50 m breit, bituminös befestigt) zum Erreichen der Bushaldebucht an die neuen Verhältnisse angepasst. Der Geh- und Radweg wird Bestandteil der künftigen Gemeindeverbindungsstraße und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.
5.11 T2	0+052 der B 304 alt	MS - Freileitung	a) und b) E.ON Bayern AG Bayernwerk AG	Bei Bau-km 0+ 052 der B 304 alt wird durch die Baumaßnahme eine Freileitung der E.ON Bayern Bayernwerk AG berührt. Eine Verlegung der Anlage ist nicht veranlasst. Die Anlage wird während der Bauarbeiten bedarfsweise gesichert. Eine Anpassung der Anlage ist veranlasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.
5.12	0+402 der St 2094 neu	Staatsstraße 2094 neu Anschlussstelle Bundesstraße 304 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) Freistaat Bayern und Gemeinde Obing	Bei Bau-km 0+402 der St 2094 neu wird die Bundesstraße 304 alt durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die alte Bundesstraße wird abgekröpft und als Einmündung an die neue St 2094 angeschlossen. Die St 2094 neu erhält im Einmündungsbereich eine Linksabbiegespur, die B 304 alt einen Tropfen. Zwischen B 304_780_0,083 alt und Bau-km 0+402 der St 2094 wird die neue Straße zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt für die Staatsstraße dem Freistaat Bayern, für den einmündenden Ast der Gemeinde Obing.
5.13	0+421 der St 2094 neu	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Bei Bau-km 0+421 der St 2094 neu und im Verlauf des rückzubauenden Geh- und Radwegs südlich der B 304 alt wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Eine Verlegung der Anlage ist nicht veranlasst. Die Anlage wird während der Bauarbeiten bedarfsweise gesichert. Die Kostentragung regelt sich §§ 68 ff. TKG.
5.14 T2	0+493 0+475 der St 2094 neu	Staatsstraße 2094 Anschlussstelle GVS Jopolding und GVS Hochbruck	a) Gemeinde Obing b) Freistaat Bayern und Gemeinde Obing	Bei Bau-km 0+493 0+475 der St 2094 neu wird die Gemeindeverbindungsstraße nach Jopolding durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Gemeindeverbindungsstraße wird als Einmündung an die neue Staatsstraße 2094 angeschlossen. Außerdem wird von Süden kommend die neue Gemeindeverbindungsstraße nach Hochbruck angeschlossen. Die St 2094 neu erhält im Einmündungsbereich eine Kreuzungsbereich Linksabbiegespuren. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die nicht mehr benötigte Teilstrecke der GVS Jopolding zwischen B 304_780_1,777 alt und Einmündung der GVS nach Kleinornach wird eingezogen. Die Unterhaltung obliegt für die Staatsstraße dem Freistaat

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bayern, für den die einmündenden Ast Äste der Gemeinde Obing.
5.15T	0+493 der St 2094 neu	Durchlass für Rabender Bach	Für den Bach (U): a) und b) Gemeinde Obing Für den Durchlass: a) Gemeinde Obing b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die St 2094 neu kreuzt bei Bau-km 0+493 der St 2094 neu den Rabender Bach (Gewässer III. Ordnung) mittels eines Durchlasses Maulprofil B/H = 2,20/1,70 m. Dieser Durchlass ersetzt den vorhandenen Durchlass gleicher Größe des Rabender Baches unter der GVS Obing – Kleinornach. Die Kosten trägt gem. § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Rabender Baches verbleibt bei der Gemeinde Obing. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger. Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 Bay WG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich sind (Art. 22 Abs. 4 BayWG).
5.16T	0+493 der St 2094 neu	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Von Bau-km 0+450 bis Bau-km 0+580 der St 2094 neu bis Bau-km 0+310 der GVS Obing – Kleinornach wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.17T	0+650 der St 2094 neu entfällt	Staatsstraße 2094 neu Kreisverkehr	a) – b) Freistaat Bayern	Bei Bau-km 0+650 der St 2094 neu erschließt ein Verteilerkreis die Zufahrten der Rampe zur B-304 neu und die Gemeindeverbindungsstraßen nach Kleinornach und nach Hochbruck. Der Verteilerkreis wird Teil der Staatsstraße 2094 neu und entsprechend gewidmet. Die untergeordneten Zufahrten erhalten – mit Ausnahme der Zufahrt nach Hochbruck – einen Tropfen als Fahrbahnteiler. Die Entwässerung des Kreisverkehrs erfolgt über Mulden und Rigolen in den Untergrund. Die Kosten für den Verteilerkreis trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.
5.18 T2	0+650 0+643 der St 2094 neu	MS - Kabel	a) und b) E.ON Bayern AG Bayernwerk AG	Von Bau-km 0+450 der St 2094 neu bis Bau-km 0+310 der GVS Obing – Kleinornach Bei Bau-km 0+643 der St 2094 neu wird durch die Baumaßnahme ein Mittelspannungskabel der E.ON Bayern Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.
5.19 T2	0+650 0+643 der St 2094 neu	NS - Kabel	a) und b) E.ON Bayern AG Bayernwerk AG	Bei Bau-km 0+450 0+643 der St 2094 neu wird durch die Baumaßnahme ein Niederspannungskabel der E.ON Bayern Bayernwerk AG berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.20T	Bau-km 3+464	Bundesstraße 304 neu Anschlussstelle Rampe zur Staatsstraße 2094 neu und GVS Kleinornach	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Bei Bau-km 3+300 der B 304 neu wird die Staatsstraße St 2094 neu teilplangleich angeschlossen (Rampe zum Verteilerkreis). Die Anschlussrampe wird Teil der Bundesstraße 304 neu. Die B 304 neu erhält eine Linksabbiegespur. Die Rampe erhält an der B 304 neu eine Dreiecksinsel und einen Tropfen, an der Kreisverkehrszufahrt einen Tropfen. Die Entwässerung der Rampe erfolgt über Mulden und Riegeln in den Untergrund. Die Rampe wird zwischen Bau-km 0+000 der Rampe und Bau-km 3+300 der B 304 neu zur Bundesstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Bei Bau-km 3+464 werden die Staatsstraße 2094 und die Gemeindeverbindungsstraße nach Kleinornach plangleich durch einen Kreisverkehr mit der Bundesstraße 304 neu verknüpft.</p> <p>Der Kreisverkehr erhält einen Außendurchmesser von 50 m, die Fahrbahn wird 6,50 m breit gebaut.</p> <p>Der Kreisverkehr wird Bestandteil der neuen Bundesstraße.</p> <p>Die Kosten und die Unterhaltungskosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
5.21T	0+049 0+090 der GVS Hochbruck	GVS Hochbruck	a) – b) Gemeinde Obing	<p>Zwischen B 304_780_0,357 0,267 alt und dem Verteilerkreis der Staatsstraße 2094 neu wird auf eine Länge von 140 90 m der Anschluss zum Ortsteil Hochbruck gebaut. Der Anschluss wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p>

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.
5.22T	0+049 der GVS Hochbruck 0+800 der St 2094	Schmutzwasser-Leitung	a) und b) Gemeinde Obing	Von Bau-km 0+049 der GVS Hochbruck 0+750 der St 2094 neu bis Bau-km 0+310 0+185 der GVS Obing - Kleinornach wird durch die Baumaßnahme eine Schmutzwasser-Leitung der Gemeinde Obing berührt. Die Leitung wird an die Böschungsoberkante verlegt und quert im Zuge der Brücke BW 04 die neue Bundesstraße 304 den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Gestattungsvertrag.
5.23T	0+068 der GVS Hochbruck entfällt	Durchlass H/B 2,0/2,2 m für Rabender Bach	Für den Bach (U): a) und b) Gemeinde Obing Für den Durchlass: a)- b) Gemeinde Obing	Die neue GVS Hochbruck kreuzt bei Bau-km 0+068 der Gemeindeverbindungsstraße den Rabender Bach (Gewässer III. Ordnung) mittels eines Durchlasses Maulprofil H/B 2,0/2,2 m. Die Kosten trägt gem. § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Rabender Bachs verbleibt bei der Gemeinde Obing. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Obing als Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.24T	0+102 der GVS Hochbruck entfällt	Feldzufahrt	a) und b) Gemeinde Obing	Bei Bau-km 0+102 der GVS Hochbruck wird die vorhandene Feldzufahrt berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Obing.
5.25T2	0+102 0+015 0+005 der GVS Hochbruck	Schmutzwasser-Leitung	a) und b) Gemeinde Obing	Bei Bau-km 0+102 0+015 0+005 der GVS Hochbruck, bei Bau-km 0+460 der St 2094 und im Verlauf des rück zu bauenden Geh- und Radwegs südlich der B 304 alt wird durch die Baumaßnahme eine Schmutzwasser-Leitung der Gemeinde Obing berührt. Eine Verlegung der Anlage ist nicht veranlasst. Der Kanal wird während der Bauarbeiten bedarfsweise gesichert. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Gestattungsvertrag.
5.26T	0+102 0+032 der GVS Hochbruck und 0+450 der St 2094 neu	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Bei Bau-km 0+102 0+032 der GVS Hochbruck und bei Bau-km 0+450 der St 2094 neu wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Eine Verlegung der Anlage ist nicht veranlasst. Die Anlage wird während der Bauarbeiten bedarfsweise gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.27T	0+102 der GVS Hochbruck 0+425 der St 2094	Gasleitung	a) und b) Energienetze Bayern GmbH Energie Südbayern GmbH (ESB) (E)	Von Bau-km 0+130 der B 304 alt bis zum Ortsteil Hochbruck wird eine Gasleitung der Energienetze Bayern Energie Südbayern GmbH von der Maßnahme berührt. Eine Verlegung der Anlage ist nicht veranlasst. Die Leitung muss während der Bauarbeiten geschützt werden. Vor Weiterveräußerung der Fläche in der die Gasleitung liegt, muss die Gasleitung dinglich gesichert werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem gültigen Rahmenvertrag Straßenbenutzungsvertrag .
5.28T	3+464	GVS Kleinornach	a) und b) Gemeinde Obing	Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße wird auf einer Länge von ca. 530 655 m von der Maßnahme berührt. Sie wird westlich des neuen Kreisverkehrs durch die neue Staatsstraße 2094 überbaut. Östlich des neuen Kreisverkehrs wird sie in ihrer Höhenlage verändert und den neuen Verhältnissen angepasst. Sie schließt an den neuen Kreisverkehr an. Die Entwässerung der GVS erfolgt über Mulden und Rigo- len in den Untergrund. Zwischen der bestehenden Einmündung der GVS in die B 304 alt (B 304_780_0,175 alt) und dem neu zu bauenden Kreisverkehr wird die GVS auf einer Länge von 430 m ein- gezogen. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Obing.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.29T	3+464 entfällt	BW 04 Brücke im Zuge der GVS Obing – Kleinornach über die B 304 neu	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die vorhandene GVS Obing – Kleinornach kreuzt die geplante B 304 und wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 29,00 m Lichte Höhe: 7,95 m Kreuzungswinkel: 84,809 gon Die Kosten und die Unterhaltungskosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
5.30T	3+469	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Im Bereich der GVS Obing – Kleinornach wird rechts der GVS durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH berührt. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angeglichen und zwar durch Tieferlegung auf die neue Fahrbahnhöhe der abgesenkten Gemeindeverbindungsstraße. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.
5.31T	0+052 der B 304 alt	beschränkt öffentlicher Weg (Geh- und Radweg)	a) - b) Gemeinde Obing	Nördlich der B 304 alt wird zwischen dem neuen Geh- und Radweg entlang der St 2094 und Bau-km 0+115 der B 304 alt ein beschränkt öffentlicher Weg (Geh- und Radweg, 2,50 m breit, bituminös befestigt) zum Erreichen der Bushaldebucht und als Verbindung Richtung Obing gebaut. Der Geh- und Radweg wird Bestandteil der künftigen Gemeindeverbindungsstraße und von der Widmung erfasst. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2
				Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.32T	0+432 der St 2094	beschränkt öffentlicher Weg (Geh- und Radweg)	a) - b) Gemeinde Obing	Zwischen Bau-km 0+080 der GVS Hochbruck und Bau-km 0+432 der St 2094 neu wird die bestehende Geh- und Radwegverbindung zwischen Altenmarkt und Obing unter teilweiser Mitbenutzung des vorhandenen Geh- und Radweges wieder hergestellt. Der beschränkt öffentliche Weg (Geh- und Radweg) erhält über die St 2094 neu im Bereich der Linksabbiegespur eine Querungshilfe. Der beschränkt öffentliche Weg (Geh- und Radweg) wird Teil der GVS Hochbruck und von deren Widmung erfasst. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des beschränkt öffentlichen Wegs obliegt der Gemeinde Obing.
5.33 T2	3+450 0+070 der GVS Kleinornach	Feldzufahrt öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Eigentümer Gemeinde Obing	Bei Bau-km 3+450 0+070 der GVS Kleinornach wird vom neuen Kreisverkehr eine Feldzufahrt gebaut. Die Feldzufahrt dient gleichzeitig als Zubringer zum beschränkt öffentlichen Weg (Geh- und Radweg) entlang der St 2094 neu und in Richtung Obing. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Grundeigentümer der Gemeinde Obing.
5.34T	0+118 der GVS Kleinornach	Feldzufahrt	a) – b) Eigentümer	Bei Bau-km 0+118 der GVS nach Kleinornach wird eine Feldzufahrt gebaut. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt dem Grundeigentümer.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				
				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.35T	0+183 der GVS Kleinornach	Feldzufahrt	a) und b) Eigentümer	Bei Bau-km 0+183 der GVS Kleinornach wird die vorhandene Feldzufahrt berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung verbleibt beim Grundeigentümer.
5.36 T2	0+100 der GVS Jepolding	Gemeindeverbindungsstraße	a) – b) Gemeinde Obing	Die Gemeindeverbindungsstraße nach Jepolding (Seestraße) wird in südlicher Richtung auf eine Länge von 170 m weiter geführt und mündet bei Bau-km 0+078 der B 304 alt in die alte Bundesstraße 304 ein. Die Straße wird in der vorhandenen Breite (5,00 m) gebaut. Der Anschluss wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße parallel zum Rabender Bach einschließlich des Gehweges und der Zufahrt Richtung Rabender Bach wird rückgebaut und rekultiviert. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.
5.37 T2	0+092 der GVS Jepolding	Durchlass für Rabender Bach	a) und b) Gemeinde Obing	Die verlängerte GVS Jepolding kreuzt bei Bau-km 0+092 der GVS den Rabender Bach (Gewässer III. Ordnung) mittels eines Durchlasses Maulprofil B/H = 2,20/1,70 m. Dieser Durchlass ersetzt den vorhandenen Durchlass gleicher Größe. Die Kosten trägt gem. § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Obing.

Regelungsverzeichnis mit 1. Tektur vom 20.03.2014 und 2. Tektur vom 25.02.2015 für das Straßenbauvorhaben B 304 Ortsumgehung Obing				Unterlage: 11T2 Datum: 15.02.2013/ 20.03.2014/25.02.2015
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.38 T2	0+135 der GVS Jepolding	beschränkt öffentlicher Weg (Gehweg)	a) – b) Gemeinde Obing	Der parallel zur GVS Jepolding vorhandene beschränkt öffentliche Weg (Gehweg) wird in gleicher Befestigung und Breite wie im Bestand entlang der verlängerten GVS Jepolding bis zum vorhandenen Seerundweg weitergeführt. Der Weg wird von der Widmung der GVS erfasst. Die Kosten trägt gemäß FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Obing.
6.1 T2	Kr TS 8_140_0,620 alt	NS - Kabel	a) und b) E.ON Bayern AG Bayernwerk AG	Bei Str.-km Kr TS 8_140_0,620 alt wird durch die Baumaßnahme ein Niederspannungskabel der E.ON Bayern Bayernwerk AG berührt. Die geplante Entwässerungsleitung kreuzt das Niederspannungskabel. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.
6.2 T2	Kr TS 8_140_0,645 alt	NS - Kabel	a) und b) E.ON Bayern AG Bayernwerk AG	Bei Str.-km Kr TS 8_140_0,645 alt wird durch die Baumaßnahme ein Niederspannungskabel der E.ON Bayern Bayernwerk AG berührt. Die geplante Entwässerungsleitung kreuzt das Niederspannungskabel. Die Anlage wird den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag.